

**Satzung
der Interessengemeinschaft Weiherfeld / Kaltenweide
in der geänderten Fassung vom 23.01.2017**

§1

Leitbild und Intention

Der Verein verfolgt den Zweck, die Interessen von Handel, Gewerbe, Dienstleistungsbetrieben, Vereinen sowie den Angehörigen freier Berufe im Bereich Kaltenweide zu vertreten und verkaufsfördernde Aktivitäten und vernetzende Aktion in diesem Bereich durchzuführen. Es ist das Ziel, Kaltenweide, die umliegenden Ortschaften und das Weiherfeld in allen Bereichen zusammen zu führen und die Gemeinschaft zu stärken.

§2

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Weiherfeld / Kaltenweide (IWK).
Sitz des Vereins ist Langenhagen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist Vereinen, Verbänden, Organisationen und Betrieben vorbehalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(1.1) Jedes Mitglied nach (1) besitzt eine Stimme. Mitglieder, die weder ihren Wohnsitz noch ihre Geschäftsadresse in Kaltenweide haben, dürfen keine Vorstandsämter bekleiden, genießen aber sonst alle Vorteile einer Mitgliedschaft.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

(2.1) Austritt, der nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

(2.2) Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder wenn sechs Monate nach Beginn des Geschäftsjahres der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht geleistet wurde. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

§4

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§6

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Kalenderhalbjahr abzuhalten. Sie beschließt über:

1. Satzungsänderungen,
2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
3. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung und
4. die Auflösung des Vereins.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail ein mit einer Frist

von 10 Tagen unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmübertragungen sind möglich. Wahlen erfolgen schriftlich durch Stimmzettel, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl billigt.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§7

Vorstand des Vereins

(1) Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Ergänzt wird der Vorstand durch maximal vier bei Vorstandsentscheidungen nicht stimmberechtigte Beisitzer. Bei Stimmgleichheit im Vorstand erhalten die Beisitzer eine gemeinsame Stimme, die dann entscheidend ist. Vorstand und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zusätzlich werden zwei Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen, für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

(2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.

(3) Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein wird für fahrlässiges Verhalten ausgeschlossen.

§8

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Nach der Auflösung oder dem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen.

Langenhagen-Kaltenweide, 23.01.2017